

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung 1832

55

71

~~38~~ A. 38

LA. SPEYER
Post. J1
Nr. 55
Fol.

EB 26

Nr. 3

55

1832

..... 07. fol.

1832

OLG ZW Nr. 55

24852.

Zweybücker.

[illegible][illegible]

P. ...

38

1

N^o 11006.

Paris au 2^{me} 10^{me} Messidor 1832.

[illegible]

Zwey Zuckern.

[Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.]

[illegible]

Primaries 38

1

Ms. 984.

Zugabe vom 10. October 1832.

Dinas Dapudigebana
San Juan General, March, Francisco
non King: Appellative King
defies!

[illegible]

Bei eingezweifelter Geseßgebung

your father's steady advocate
Ruggant Street

in Auftrag der hiesigen Polizei
Sitzung vom 21. Juni 1832.

In Anwesen der hiesigen Nachbarn,
Jungen Georg Helwig, Einbauer in hiesigen
der Mischmahlung und Essigsäure eines Holzschlagers
in Dienst beauftragt.

Der Richter hat den Angeklagten die An-
kündigung;

Der Richter hat die Angeklagten anzuweisen;
Die Jungen sind gesetzlich zu erziehen, namentlich
zu erziehen im hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
müßte als die Mischmahlung zu jungen hiesigen.

1. Georg Helwig, 20 Jahre alt, Holzschlager in
hiesigen hiesigen;

2. Georg Helwig, 20 Jahre alt, Holzschlager in
hiesigen hiesigen;

Der Richter hat ihnen hiesigen hiesigen hiesigen
Jungen hiesigen.

Der Richter hat ihnen hiesigen hiesigen hiesigen
Angeklagten, so wie von hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen, hiesigen hiesigen.

Der Richter hat ihnen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen.

Georg Helwig, 20 Jahre alt, hiesigen hiesigen
in hiesigen hiesigen.

Der Richter hat ihnen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen.

Der Richter hat ihnen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen.

faßt und darin anzuzeigen, die beschuldigten in An-
wendung des art. 31 und 463. des Reichsgesetzes
zu einer Geldstrafe von einem Gulden und in die
Kosten zu verurtheilen;
In Erwägung, daß mit der Zusammenstellung der An-
zeigen der abgeordneten Herren sich anzeigt, daß der
beschuldigte am 22. Mai letzlich in seinem Hause
den Anton Kalmus durch wegnehmen mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhan-
delt hat;

Es ist daher über so durch die abgeordneten Herren anzu-
sehen, daß Kalmus zu der ihm angedrohten
und Mißhandlung schuldig gemacht wurde, daß er
nach dem beschuldigten im Verhaftet, wobei die
bei ihm auf Tivoli gefallene Erdbeugung zu sehen,
daß die Bestrafung nach 6 Monaten, mit der Sten-
gel, der ein Verstoß beizubringen nicht gelungen ist
hat, daß er anzuzeigen, nur 6 Monate von dem
Lande zu entfernen und andere auf die Erde zu-
weisen, die beschuldigten über einen Vor-
wurfs anzuzeigen, der zuerst werden zu-
fängt zu werden 11;

Es ist daher für die Gründe anzuzeigen, um
in Anwendung des art. 463. des Reichsgesetzes
die gesetzliche Strafe festzusetzen;

Es ist daher anzuzeigen

Ertheilt

Ertheilt der gesetzlich anzuzeigen die beschuldigten über
sich, und 22. Mai letzlich die Anton Kalmus von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt
sich zu sehen;

Es ist daher für die Zusammenstellung der An-
zeigen der abgeordneten Herren sich anzeigt, daß der
beschuldigte am 22. Mai letzlich in seinem Hause
den Anton Kalmus durch wegnehmen mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt;

In Erwägung, daß mit der Zusammenstellung der An-
zeigen der abgeordneten Herren sich anzeigt, daß der
beschuldigte am 22. Mai letzlich in seinem Hause
den Anton Kalmus durch wegnehmen mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt;

Es ist daher über so durch die abgeordneten Herren anzu-
sehen, daß Kalmus zu der ihm angedrohten
und Mißhandlung schuldig gemacht wurde, daß er
nach dem beschuldigten im Verhaftet, wobei die
bei ihm auf Tivoli gefallene Erdbeugung zu sehen,
daß die Bestrafung nach 6 Monaten, mit der Sten-
gel, der ein Verstoß beizubringen nicht gelungen ist
hat, daß er anzuzeigen, nur 6 Monate von dem
Lande zu entfernen und andere auf die Erde zu-
weisen, die beschuldigten über einen Vor-
wurfs anzuzeigen, der zuerst werden zu-
fängt zu werden 11;



Es ist daher für die Zusammenstellung der An-
zeigen der abgeordneten Herren sich anzeigt, daß der
beschuldigte am 22. Mai letzlich in seinem Hause
den Anton Kalmus durch wegnehmen mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt;

Es ist daher für die Zusammenstellung der An-
zeigen der abgeordneten Herren sich anzeigt, daß der
beschuldigte am 22. Mai letzlich in seinem Hause
den Anton Kalmus durch wegnehmen mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt;

Es ist daher für die Zusammenstellung der An-
zeigen der abgeordneten Herren sich anzeigt, daß der
beschuldigte am 22. Mai letzlich in seinem Hause
den Anton Kalmus durch wegnehmen mit einem Rabe von
seiner Braut und der Kusine mißhandelt;

Pöding am 4 Juni 1832.

In Pöding den Königlichen Mundbesitzer
Geyse Christian Heiss, Pfarrer in Gernsbach, den
Baballien beauftragt.

Der Mundbesitzer hat die Geyse aus dem Pöding ausge-
hoben;

Der Geyse Heiss hat die Geyse ausgehoben;
die Geyse sind jetzt wieder, und sind in der Pöding
nicht mehr, die Geyse sind jetzt nicht mehr in
Pöding zu sehen, nämlich:

- 1, Christian Heiss, 38 Jahre alt, Pfarrer in
Gernsbach,
- 2, Eleonora Heiss, 36 Jahre alt, Pfarrer in Christian
Geyse, Pfarrer in Pöding,
- 3, Philipp Heiss, 32 Jahre alt, Pfarrer in Pöding,
- 4, Christian Casper, 36 Jahre alt, Geyse Heiss.

Der Heiss hat die Geyse ausgehoben;
Der Geyse Heiss hat die Geyse ausgehoben, und die Geyse
sind jetzt wieder, und sind in der Pöding
nicht mehr, die Geyse sind jetzt nicht mehr in
Pöding zu sehen;

Der Heiss hat die Geyse ausgehoben, be-
hauptet aber die Geyse Heiss, dass die Geyse
nicht mehr in Pöding zu sehen, nämlich: der Heiss Christian
Heiss, der 34 Jahre alt, Pfarrer in Gernsbach.

Der Heiss hat die Geyse ausgehoben, und
die Geyse sind jetzt wieder, und sind in der Pöding
nicht mehr, die Geyse sind jetzt nicht mehr in
Pöding zu sehen;

Der Mundbesitzer -

die Zuständigkeiten nicht zu verwechseln um
 wiesden bei 1832, wo genauig ist man:
 Korbach, Präsident, Kasser, Kipper, Kipfel,
 Kynning, Kipper, bei Kynlar Kynning
 der Kipper Kasser und Kette, Kinte, Kipfel
 der K. Kynning, Kasser, und Kette, Kinte,
 Kipper, Kipper.



für die Kynning,

und Kynning und der K. Kynning -
 Kynning Kynning,

Der Kynning Kynning

[Signature]

N. 369
 Die Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning

Die Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning, 2. Conrad
 Kynning, Kynning, Kynning in Kynning Kynning,
 und die Kynning in Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning.

Der Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning.

Der Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Die Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

K. Carl Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

2. Jakob Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 3. Johann Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

Die Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Die Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

Der Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 von Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

Die Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 über Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

K. Carl Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning
 2. Conrad Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning Kynning

Die Polizei der Hofschatzkammer

Sitzung vom 4. Juni 1834.

In Anwesen der k. k. Hofkammer Präsidentschaft.

1. Herr N. Franz Lemaire, 2. Johann Heyand,
3. Jacob Böhm, und 4. Valentin Zitt, alle von
Erlischhausen, sind der Deklaration, so ein der Kassations-
und Wappensammlung der Hofkammer in Diensten be-
schäftigt.

Der Kammerpräsident hat den Angelegenheiten der
Kasse vorgelesen.

Der Kassationspräsident hat die Angelegenheiten vorgelesen.
Die Hingabe sind gesamt worden, auf dem Hofkammer
zinsen der Hofkammer fallen, die ganze Wappensammlung
und nicht als die Wappensammlung zu zahlen, nämlich:

1. Martin Schell, 53 Jahre alt, eigensinnig und
Hofkammer-Kommissar in Erlischhausen.

2. Ludwig Elb, 46 Jahre alt, Brigadier der Hofkammer
Kapellist.

3. Peter Freyler, 23 Jahre alt, Hofkammer Kapellist.

4. Ludwig Werner, 35 Jahre alt, Hofkammer Kapellist.

5. Friedrich Lumbert, 55 Jahre alt, Hofkammer Kapellist.

6. Johann Graf, 38 Jahre alt, Hofkammer Kapellist
und Hofkammer Kapellist.

Die Kassationspräsidenten haben ihnen Einmütig gegen
die Hingabe genehmigt.

Der Kassationspräsident hat ihnen Einmütig gegen
von ihren Angelegenheiten, so ein von allem dem, was
verhandelt worden, mitgeteilt werden.

Die Kassationspräsidenten in Anwesen der Hofkammer, beschließt

ganzen Anfall mit einem milden Speisegemisch
zu behandeln;

In Erwägung, daß die Stadt in Erwägung auf
Lamarche und Hegand in der Aufzählung der Art. 222, 209
und 212 des Strafgesetzbuchs gesät, während der
Aufsicht von Zeit zu Zeit ein Mißstand an der gegen den
Polizeicommissar anzuwenden Missethat oder einen
Entscheidungs, begründet, anzufallen muß ist die Art. 209,
212, 60 u. 223 ibid. vorzuziehen;

daß die Stadt auf Maßgabe der Polizei auf der
Straße zu gewährleisten ist;

In Erwägung, daß ferner zu erwägen ist, daß
der Polizeibehörde Böhm in folgenden Tag (1. Mai)
den Polizeicommissar auf der Straße gesteckt hat,
er wurde in der Stadt festgehalten, seine Fesseln
zu lösen gelassen, weil er von der Polizeicommission
hinaus Entlassung erhalten;

daß diese Entscheidung den Polizeibehörde und Poli-
zeicommissar, als eine Verletzung eines Dienst-
verhältnisses gemacht, wegen seiner Exzellenz muß,
da er bei der Polizeicommission, den Bürger-
meister vorstellt, weswegen ein Mißstand ist;

daß jedoch der Verstoß der Exzellenzen und eines
von folgenden Tagen, in nächsten Zustande, zu folgen
Abhilfe, finden wird, welche die Milderung der
Strafe der Art. 223 ibid. verhängen lassen, in
Erwägung der Art. 463 zulassen;

Die hohen Herren
Erhöhen die k. k. Polizeikommission

1. An Ludwig Lamarche und Johann Hegand für
Verurteilung, den Polizeibehörde und Polizeicommissar
zu Tode gesteckt, in der Entscheidung eines Dienst-
verhältnisses, mit einer gemüthlichen Mißhandlung
zu sehen;

2. An Antonin Fitt für Verurteilung in einem
Verurteilung gegen den Polizeibehörde und Polizeicom-
mission in demselben Momente, wegen eines Verurteilung
ist der Verstoß zu sehen;

3. An Johann Hegand, während für Verurteilung in
Polizeibehörde, in der Entscheidung eines Dienst-
verhältnisses, mit einer gemüthlichen Mißhandlung
zu sehen;

4. An Jacob Böhm für Verurteilung in der Polizeibehörde
und Polizeicommissar eine Verurteilung eines Dienst-
verhältnisses, zu sehen;

mit demnach demnach und gegen die Ludwig Lamarche
zu einer Festungshaft von zwei Wochen, den Johann
Hegand zu einer Festungshaft von drei Monaten,
den Antonin Fitt zu einer Festungshaft von einem
Monat, und den Jacob Böhm zu einer Festungshaft
von zwei Tagen, mit einem polizeilichen in der Stadt.

Alle diese in Summe der Art. 209, 212, 223, 223,
60, 463, 55, des Strafgesetzbuchs, n. 174.

Erhöhen die k. k. Polizeikommission auf
Entscheidung der k. k. Polizeikommission, welche

Also demnach und nach demnach in der k. k. Polizei-
kommission zu entscheiden im nächsten Sinne
1831, zu folgenden Namen: Korbach, Frosch, Kerner,

Wistler, Nistler, Lungenwistler, bei Lungenwistler
mit der Lungen Wistler, Lungen, Wistler, Wistler
Der L. Wistlerwistler und Wistler, Lungenwistlerwistler.

Wistler, Wistler, Wistler, Wistler, Wistler.



Der Wistler Wistler, Wistler Wistler
Der L. Wistlerwistler

Der Wistlerwistler

Wistler

der Königl. der Justizkanzlei.

Sitzung vom 4. Junij 1831.

Zu Beginn der Königl. Versammlung,
Sagte 1. Daniel Pörgen, Zimmermann in Ennsweiler,
2. Georg Mollath, Tischmacher in Zamsbühnen, 3. Friedrich
Kern, Goldarbeiter in Ennsweiler, und 4. Franz Schreiber,
Einf. Arbeiter in Ennsweiler, die Erklärung und
Erklärung der Eingangsliste zu Zamsbühnen
im Dienste beglückwünscht.

Der Kanzler hat den Sitzungsbuch in der
Basis vorgelesen.

Der Schriftführer hat die Sitzung eröffnet.
Die Sitzung ist geschlossen worden, nachdem die
Väter der Sitzung gelassen hatten, den ganzen
Beschluss mit nicht als die Sitzung zu halten,
nämlich.

A. der Sitzung vorgelesen.

1. Nicolaus Wölsch, 55 Jahre alt, Zimmermann in
~~Ennsweiler~~
2. Ludwig Weis, 62 Jahre alt, Goldarbeiter in Ennsweiler.

B. von der Eingangsliste vorgelesen.

3. Heinrich Pötnner, 27 Jahre alt, Zimmermann in Zamsbühnen,
4. wurde von einem Herrn aus Ennsweiler gegen
die Sitzung genannt.

Der Schriftführer hat kurze Bemerkungen
von allen Sitzungen, so wie von allen den
nach der Sitzung vorgelesen, und eingeleitet.

Als nächstes ist Michael Schaffner aus der
Sitzung vorgelesen, dass er einen Arbeiter in Ennsweiler,
17

7 7

aus diesen Gründen

117.

für gesehene Leistung,
auf Grundlage der fünf. Punkte
entfalte, der Grundsätze



409.

May 16th June 1132.

[illegible]

bei welchem: Korbach, Korbach, Korbach und Korbach,
Korbach und Korbach, bei Korbach und Korbach
den Korbach, Korbach, Korbach und Korbach
Korbach und Korbach, und Korbach, Korbach -
Korbach und Korbach.



per Korbach und Korbach,
Auf Korbach und Korbach, Korbach
Korbach und Korbach,

Das Korbach und Korbach.

[Signature]

N. 125
Die Bürger der Stadt Zürich.
Sitzung vom 27. Juni 1832.

In Ansehung der Bürgerlichen Bürgerlichen,
gegen 1. Georg Graf, 2. Valentin Barth, 3. Daniel
Simmer, 4. Johann Peter, und 5. Adam Spaten,
alle von Zürich, der Erbschuldung und Erbschuldung
nicht schuldig, mit einer Summe von 100000, der
Abkaltung und Abkaltung beschuldigt.

Der Richter hat die Sache gegen die
Bürgerlichen;

Der Richter hat die Sache gegen die Bürgerlichen;

Die Bürgerlichen sind nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen
jüngere Bürgerlichen sind nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen
nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen sind nicht schuldig.

1. Georg Graf, 30 Jahre alt, Richter in Zürich.

2. Johann Peter, 25 Jahre alt, Richter in Zürich.

3. Adam Spaten, 30 Jahre alt, Richter in Zürich.

4. Valentin Barth, 30 Jahre alt, Richter in Zürich.

Die Bürgerlichen sind nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen
nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen sind nicht schuldig.

Der Richter hat die Sache gegen die Bürgerlichen;
gegen die Bürgerlichen, gegen die Bürgerlichen, gegen die Bürgerlichen,
gegen die Bürgerlichen, gegen die Bürgerlichen, gegen die Bürgerlichen.

Die Bürgerlichen sind nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen
nicht schuldig, sondern die Bürgerlichen sind nicht schuldig.

1. Georg Graf, 30 Jahre alt, Richter in Zürich.

2. Valentin Barth, 30 Jahre alt, Richter in Zürich.

Lepelb.,

3. Johann Lohr, 25 Jahre alt, hiesiger Lepelb.
4. Johann Speck, 41 Jahre alt, hiesiger Lepelb.
5. Daniel Zimmer, 32 Jahre alt, Müller Lepelb.

Dieselben haben ferner noch bezeugt, daß
einige von ihnen gewöhnlich, andere bei speci-
fischen Gelegenheiten der erwähnten Angelegenheit an-
wesend sind;

Insoweit Sieben hat für den Befehlshaber Daniel
Zimmer auf Vernehmung concluded.

Der Notar hat die Sache zusammen-
gefaßt und lesen vorgetragen, der Befehlshaber in
Anwesenheit der Art. 209, 212, 211, 60, 463 des Strafge-
setzes, und zwar einen jeden von ihnen, zu
einer Erklärung über die von ihm gezeigten
polizeilichen in die That zu verurtheilen; und ferner
bezeugen, daß Art. 179 N. 1 und 480 d. d. mit einem
Polizeibefehl zu belegen;

In Erwägung, daß das Gesetz den Bürger-
meister und in Abwesenheit der Bürger-
meister die Polizei beauftragt, für die Befolgung der
Befehle und öffentlichen Ordnung in einem Ge-
meinde zu sorgen, und die Befehle zu befolgen
Anordnungen zu treffen;

daß die Bürger der Gemeinde in der That
als in der Befolgung der Befehle, die in der That von
27. Mai Lepelb. ausgegebenen Befehlen
zu bezeugen, in der That der Befehlshaber
ausdrücklich beauftragt hat, in der That
von der Gemeinde auf das Eigentum von Speck
gesetzt war, so bei den Befehlen in der That

ausgegebenen Befehlen über den Befehl, welcher der
Befolgung eines jeden Befehls zum Befehl liegt,
genügt war, die öffentlichen Befehle und Befehle
zu belegen;

daß die Befehle eines jeden, einen Befehlshaber
hat, gegen das von dem Befehlshaber mündlich an-
gegebenen Befehl des Befehlshabers in der That
Art. 209 und 212 des Strafgesetzes vorliegt;

In Erwägung, daß die Befehle der Befehlshaber und
Befehlshaber als Befehle festgesetzt.

1. daß die Befehlshaber Grafen Barth, der
der Befehl ist mit der Befehlshaber und der
zum Befehl der Befehlshaber des Befehlshabers mit ge-
nommenen Befehlshabern im Befehl, welche, jezt
mit Befehlshabern der Befehlshaber sind in
Befehlshaber Befehlshaber und Befehlshaber, der Befehlshaber
abgeben, daß die Befehlshaber nicht Befehlshaber
wären, der Befehlshaber auf den Befehlshaber
wurde mündlich Grafen Barth einen Befehlshaber
geben; weshalb auf die Befehlshaber in Art. 209
212 und 211 des Strafgesetzes ihre Befehlshaber sind;

2. daß Zimmer in der Befehlshaber der Befehlshaber
Befehlshaber, weshalb soll, der Befehlshaber
Befehlshaber Grafen Barth, welcher Befehlshaber von
Befehlshaber auf Befehlshaber hat, jezt mit Befehlshabern zu
Befehlshabern und auf Befehlshabern, welche der Befehlshaber
Befehlshaber soll, kein zu Befehlshabern; bei Befehlshaber
Befehlshaber Zimmer in der Befehlshaber; wenn
kein Befehlshaber des Befehlshabers jezt, der Befehlshaber
Befehlshaber, der von dem Befehlshaber, zur Befehlshaber

Die Mitglieder des Gutsbesitzers.

Sitzung vom 14 Juli 1834.

In Anwesen der Mitglieder Paulsen, Schorr;

Sein Herrmann Schorr, Wirt in Lüneburg, 2.
Herrn Peter Schorr, son der, beide der Wirt in
Lüneburg, Cassinger und Wirt in Lüneburg der Gutsbesitzer
im Dienst besetzt.

Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Tages-
ordnung;

Der Schriftführer hat die Sitzung eröffnet;

Die Sitzung wird eröffnet worden, nachdem der
Vorsitzende den Sitz gehalten haben, die Tages-
ordnung und nicht als die Sitzung zu gehen, nämlich:

1. Herrmann Schorr, 40 Jahre alt, Wirt in Lüneburg;

2. Herrmann Reichert, 32 Jahre alt, Wirt in Lüneburg;

3. Herrmann Meier, 28 Jahre alt, Wirt in Lüneburg;

4. Herrmann Schorr, 30 Jahre alt, Wirt in Lüneburg;

5. Herrmann Meier, 47 Jahre alt, Wirt in Lüneburg;

6. Herrmann Meier, 14 Jahre alt, Wirt in Lüneburg, wurde
wegen seiner Jugend, nicht erwählt;

Der Vorsitzende hat den Namen des Vorsitzenden gegen die
Sitzung genannt;

Der Schriftführer hat kurze Bemerkungen von
ihren Sitzungen, vor dem von allem dem, und von
sonstigen, nicht erwählt;

Die Vorsitzenden in Lüneburg, besetzt
über ihre Namen, Lüneburg, Lüneburg, Lüneburg und

Le. Pringlei ex *Zingibolium affinis*.

Sitzung vom 1. August 1892.

Im Namen des Königlich Preussischen Konsuls in

Sohn 1. Jacob Popplet, 2. Johann Popplet,
brüder des von Jacob Popplet, 3. Jacob Klein, Sohn von
Johann Klein, persönlich in Erfahrung eingesetzt, und den
vorgenannten Personen die Versicherung bezeugt,

Der Rathgeheimrath hat den Finanzrath des Königs
vorgeschlagen;

Der Schriftführer hat die Anträge vorgelesen.

Die Jungen sind gefast worden, nach dem Befehl
des Fürstbischöflichen Rathes, die jungen Waisenkinder
und nicht alle die Waisenkinder zu versorgen, namentlich.

1. Jakob Blum, 24 Jahre alt, Linnseeweg in Eßlingen.

2. Folter Klug, 17. Folter alt, 18. Folter von selber Klug,
Selbstbrennende Kugel.

F. Ludwig Weber 1870, Leipzig, Leipzig, Leipzig

H. Jakob Meurer, 19 Jahre alt, Sohn von Jakob Meurer
Eingetragene Anwaltschaft.

5. *Udlegg* Dick, 20 *Infus* ved *Diagnosekraft* for *Sjæle*.
Langensteen, *Skarvum* *Angelyt*.

Die Calpurnien haben keinen Chiron und Zeyher von
Zeyher gemacht;

Der Fürstbischof wird an sehr kurze Bemerkungen von
ihren Tugenden, so wie von allem ihm, was er
sindelt merkt, niedergeschrieben,

Die Confessio ist in einem gewissen, auf eine
"von ihm Roman, Novellen, etc., nur aus ihnen
selbst gemacht, wie sie sind."

1^o Jakob Bofstet, 19 Jahre alt, Lehramtskandidat in

Erzoffosen, Sohn von Jakob Rößler, Schustermeister Rößler;
2^o Johann Rößler, 16 Jahre alt, Sohn des unehelichen;
3^o Jakob Blinn, 19 Jahre alt, Sohn von Jakob Blinn,
Schustermeister Rößler;

Dieselben setzen sich auf nach beendeten nach beendeten
Lagen anzuordnen, welche die flächenhaft liegenden
nachfolgenden Lagen an sich anzuordnen.

Der Punkt, geschweizer sei der Punkt, zusammenzusetzen
und das in mehreren, die Einseitigkeit der
Welt und jeder Seite in der Welt. Es ist. 313
163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 9

[illegible]

Im Gegensatz, hat der Sohn der im Rhein wohnenden
Mutter, die im Conig der ersten Hülfsleistung war,
und die sich der wöchentlichen Conig complexiv ist;

Es ist daher ein dem Cassationshofen gemeines Recht zu-
gumehrende Privileg, gleich der Erlasse im Jahre 18. Art.
des Cassationshofes, auch die von gemeinen Gerichten jenseit
Recht von Seiten des Cassationshofes allein zu werden
Mißgunst, gemacht, mit der Entscheidung im
Cassationshof zu setzen fort;

Es ist jedoch die Missverständigung die der Mißgeschicklichkeit an
Sclera trifft, bloß in einem unbedeutenden Längsmaß
bestimmt, Es ist daher in Betreff dieser letzteren Mißbr.
nicht nöthig vorzugehen, welche geschehen müßte der
größttheils Minimum herabzusetzen,

[illegible]

Two linen shirts

[illegible]

Erzigt der Jakob Rappert jun.

Leipzig, Jannuair 1817. 314, 315, 316, 55. 1/2
Verlagsgesellschaft und 1917.

Harvard University Library
 325 North 3rd Street
 Cambridge, MA 02138
 U.S.A.

Die Gesellschaft hat sich am 1. d. M. in der Hauptversammlung zu Landshut am ersten August 1827

aus jüngeren Jahren: Kaerner, Binkler, in Laybach
Kronenfeld, der Herrschaften und der Binkler, Cotta,
Nißl und Dingler, Leuzinger, Binkler, Fleischer, Binkler
H. B. Binkler, Binkler, und Binkler, Binkler, Binkler.
Binkler, Binkler, Nissl, Dingler, Binkler.

Der kaiserlichen Regierung, als auch auf An-
ordnungen der kaiserlichen Verwaltung.
Der kaiserlichen Regierung.



N^o 505
Le. Brevet de Zinspolizeinr. 505.
Sibzing am 4 August 1832.

An Unsern der Königlich Preussischen;

Sagen 1: Daniel Giesßen, 2: Franz Giesßen, 3: Ludwig
Giesßen, 4: Carl Giesßen, Sohn des Längermanns &
Carl Giesßen, 5: Jacob Veit, Schreiner, 6: Catharina
Giesßen, Sohn des Frau und 7: Daniel Müller, Sohn des
Carl Müller, sämmtliche von Contingent und der Miethzahlung
respective der Abrechnung unserer Herren Gutsknechte.

Wes Aufnahme der Geigen und eines Aufsteigers
des Orchesters in ihrer Aufstellung, sowie der
E. Musikdirektor in seiner Leitung, alles in der Ordnung
vom 28. d. d. nächsten Monats, in Folge der Einweisung
des Aufstiegs auf seine Stelle wurde;

In Erwägung, daß eine Not in der oben erwähnten
den öffentlichen Meinung zugelegten Darstellung u. d.
Barneit hervorgeht:

I. Was der Eussulmiger Daniel Gieseler bezeugt, dass
Langelan

1. in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai 1832, zwischen um
Lage unklar, nämlich am 20. Mai, kurz nachmittags Con-
surren der Dorfschule Entscheidung in der Nacht der Lehrer.
früher von Günstig Volk von Entscheidung auf die öffentliche
Frage, welche Nacht Nacht Sonntag Nacht, in der
Nacht der Entscheidung, ein gewöhnlicher Sonntag
am Sonntag Nacht, nach Entscheidung auf
zu einem in jener Nacht, nachmittags von Sonntag
und Sonntag großen Entscheidung, der Samuel Freyler
Entscheidung in Entscheidung, auf der Entscheidung von
gewöhnlich, zu Entscheidung, und von und mit

erwarten zu will, daß die Wohlthätigkeit der Daniel,
Ludwig und Casparine Freyden, Hermann Feith, die Hermann
Freyden, die mich ein unglückseliges, bloß von sich
erwartenden Leben zu leben, nicht zu sein, von
unmöglichem unglückselig zu werden, mich den Tod
zufallen zu; daß die obigen Casparine Freyden
ebenfalls die Freyden in der Freyden,
daß die Freyden der Freyden Freyden mich zu selbst
erfüllt, und, wie oben ad 5. bereits angegeben
werden, zu mich mich zu unglückselig, unglückselig
werden, um die Freyden Freyden auf alle
Glückseligkeit mich zu können, daß, daher
der Freyden mich, die Freyden Freyden vor
eben Freyden mich nicht unglückselig;

II Im Caffeehau Franz Gießen bezauffen!
zu Erinnerung, daß wir hier in der me-
rwehnten Sitzung angeflohen waren, weil die
Scheidung der Ennig hervorgeht, daß hof-
lich folgenden Mißverständnisse gütlich gemacht sei,
10. sollte zu den Lungen Löffeln, genannt Hohen-
Lungen, gemeinschaftlich mit dem Wildschützlichen
Daniel Gießen, zu der unter N. 2. hervorgeh.
gehabenen Zeit und Ort zu Coblen liegen und sich
auf ihn (Zuiga 2), pflichtig und ansehnlich (Zuiga
1 u. 2) und zu dem zu passen, daß das Blut davon
fließt, (Zuiga 17 in Verbindung mit Zuiga 1 u. 2),
wird Franz Löffeln sollte eine freige Lungen
von Lungen, mit Lungen der unteren Lungen
in der gleich mit dem Lungenfall nicht lasten

Vorhergehende Constatirung vom 1. Jan. 1871. Der Con-
 stituirte der Provinz, Gießen, wird gelte zu, dem
 genannten Herrn, im Jahr von dem 1. Jan. 1871 bis
 Daniel Gießen, der er ungenügend gefacht, eine
 Zeit von 10 Jahren, eine Mithilfe gegeben, die er
 jedoch nicht mit einem Erfolg zu fassen
 zu sehen, eine Constatirung, welche, in der
 der Herr gegen ihn abgegebene Angaben p. 2. 17.
 selbst nicht anzeigt, nicht, und das, was
 Constatirung wird;

11, unter der Aufsicht des genannten Land-
Lehrers, der Maria Müller, als Lehrerin
unter seiner Leitung vom Vortage des 17ten
des Monats der Willkomm-Messe, des 17ten Tages
zu bringen, mit einem einmal auf den Wunden
und dann auf den Kopf / 17 in der Verbindung mit
Tage 1 und 2. siehe oben N. 3.

[illegible]

N. 8.
Lump, Gießen giebt halt zu, der festerer Seiler
der auf Daniel Gießen gepflogun, nur Mienel
schallt gegeben, allein ist vom Lütz nicht fernhalt

zu sehen; indesten sind die Dispositionen über oben
angeführten Hängen zu bestimmen über die
erwähnte Anweisung Seiner, um die über
Anweisung der Befehlshaber Gemüthsstücken zu
kommen; es erscheint jedoch die obige Liste in
einem milden Lichte, indem durch die Disposition
der Aufstellungszugenden Ludwig Veith festgestellt,
dass auf Seiner Gemüthsstücken steht, und überführt
nicht zu verhandeln ist, dass Ludwig Gießen in einem
guten vorgehenden Zustande war;

13. Stellung der beiden Anordnungen, zu
Anordnungen hat und von dem uneligen Luth. der
Zinnarmen Georg Ludwig Schwarz (oben N. 6.)
mit seiner (Hänge 7), gerufen mit einem Flügel
aus der Arm (Hänge 7. 11. in Verbindung mit Hänge
14 und dem Aufstellungszugenden Ludwig Veith; dass
sicherlich, dem genannten Schwarz in der Arm (Hänge
7 in Verbindung mit Hänge 19) so dass eine große
bedeutende Lücke entstehen, Schwarz aber in einem
Zeit arbeitsfähig geworden ist, wie in dieser
Einschreibung der bei den Akten liegenden Einlage
des 2. Anordnungsbezugs Dr. Meuth zu verdeutlichen
vom 13. Juni 1832, der Aufsatz und nicht, indesten
es war es nicht zu dieser Zeit gerichtet, indem
durch die Disposition der Aufstellungszugenden, Ludwig
Veith, festgestellt ist, dass Schwarz vor seiner
Anweisung Gemüthsstücken stehen;

zu bemerken, dass sich nicht in der Misshandlung
Lithographie von

14. Johann Freyler von Luthing, oben N. 1,
15. Hilfige Kinder von da, so weit diese Misshandlung
samtlich von der Aufstellung der Einweisung ist,
Gießen vorgefallen ist, oben N. 4,
16. Friedrich Klapelander von Luthing, oben N. 3,
17. Magdalena Kubeck, Ehefrau von Jakob Freyler
von der, oben N. 9. - dem genannten Georg
mit der Befehlshaber Ludwig Gießen vorgelegt,
dass er sich ihnen schuldig gemacht habe; dass
genau die 14. Johann Freyler ist bestimmt, als Misshandlung
samtlich vorgelegt, und dass sich nicht die 9. Hänge
von der Luthing nicht der vorgelegt vorgefallen
Misshandlung vorgefallen habe, dass jedoch der
Aufstellungszugenden Maximal zu vorgefallen ist, dass
es derfalls keine bei Luthing ist, Freyler
vorgelegt aber nicht Gemüthsstücken, und sein Ein-
weisungszugenden, Luthing in der Luthing vorgefallen
erscheint, dass Luthing in der Luthing vorgefallen
von so vorgefallen vorgefallen werden kann, als die
Befehlshaber jede Aufstellung zu dieser Misshandlung
in Luthing stellt, und die Hänge 11. 12. 13., die in der
Luthing vorgefallen, von einem Luthing Ludwig Gießen
an Johann Freyler vorgefallen Misshandlung, nicht
vorgefallen haben; dass die 15. Misshandlung in einem
vorgefallen Zustande nicht auf vorgefallen Kinder,
den Befehlshaber Ludwig Gießen nicht vorgefallen
als einen Misshandlung vorgefallen hat, und dass
die Disposition der Hänge 9, welche vorgefallen
Luthing Gießen haben mit Luthing und Flügel

Jüngere aber zu No. 9 so geschildert worden ist, daß von
 Ludwig nicht wohl berücksichtigt werden kann; daß Ludwig
 nur auf die jüngere Ludwig der jüngere Ludwig bleibt;
 daß Ludwig endlich die Tullerine Gießen befaßt; daß
 jeder, wenn sie der Offizier Roder zum Kreis mit der
 Zerstörung gelangt, jeder, jeder, jeder, jeder.
 Und auch auch, daß mit Ludwig auf die Zerstörung
 bei Ludwig Ludwig Ludwig Ludwig. Beadeh
 führung der Ludwig der Tullerine Gießen, Ludwig 18;
 eine wichtige Maßnahme zur nicht ungenutzten
 werden kann;

Sept. 1846 in der Leipziger Giesse, Johann Witt

28. vermuthet zu laßt gelegte Mißverhältnisse der Erfahrung
als Jakob Freiler am Ende der Welt, liegt oben unter
N. 9. als nicht anzuwenden, und nicht anzuwenden ist;

Lebt, so kann kein Etwas anders Lustige geschehen
und nicht, sondern nur eine kleine Anzahl von, jedoch
sehr angenehme werden; 1

VII. Dem Kaiserlichen Carl Joseph Hofrath

29. In Erwägung, daß wenn auf der Zunge (hymen) Carl Hiesler sich zu sehr geworfen und Zungen 9 von ziele, es habe mit einem Ringel auf der Zungen (gepflogen), damit der Beweis einer Mißhandlung nicht Carl Hiesler nicht verliert, indem, wir schon oben unter N. 9 bemerkt, auf die Minderjährigkeit der Duplikanten bezogen, nicht viel zu helfen ist; daß jedoch der Wiederwerfen der Zungen Hiesler (ander) so unbedeutend war, daß der Begriff einer eigentlichen Mißhandlung ausfällt; daß ja der Wiederwerfen d. h. eine auf eine vorübergehende Zungen Hiesler (ander) unbedeutend war, ist.

30 Laß, was Sie, an der Person Lej. Jakob Freyler
angebl. verübte Mißhandlung anlangt, bereits schon
oben ad No. 1. geschrieben, daß dieser kein Expositus
ist; daß ihm allem nach außer eine Carl Gassen
Freiungsgewalt verurtheilt wird;

Die Linsen Gummi

Geist der Freyheitsliebe nicht der kalten Eisten Geist
von Jakob Voth, seinen in der zu Leipzig gelebten
Wissenschaft der Philosophie Benden und der Geistes der
Jakob Freyler, so wie der Eisten in Eisten
in der zu Leipzig gelebten Wissenschaft der Freyheit
Habselander und der Geistes der Jakob Freyler, soni,

Zwist fauen bei den Daniel Füssen, jedes blau
 in Entziff der Fuchsen unter N. 6. 7. 8. und 9. sind
 oben; den Lenz Füssen, jedes blau in Entziff der
 Fuchsen unter N. 14. 15. 16. 17; und den Lenz Füssen
 jedes blau in Entziff der Fuchsen unter N. 20. 21. 22.

23. 24. -

Erklärt Augusten von Daniel Gießen, Franz Gießen,
Ludwig Gießen, Jakob Veith und Daniel Küller, das
Mißverstandene für überführt und gemessen.

1. An Daniel Gieseler die Mitsammlungen der Gesamm-
Freier, Ludwig Hoffm., Arthur Gahrn, die Hülffg Bender und
die Christian Haaschlander;

2.^e San Franz Giesben, der Wirtshaus bei Stanz Leontij
Schwarz, bei Johann Wider, bei Franz Leontij und Anton Leontij

3. San Ludwig Sigfson An Wissendung des guten Ruf
und des guten Tuffen;

4. Herr Jacob Reith des Wissensraths der Hilfsg. Rinder und
5. Herr Daniel Müller, des Wissensraths der Daniel Giesen,
Anwärtin des Herrn Daniel Giesen zu einer Erbschaft

Verkauf von vier Bleichen, der Lenz Gießen zu einer
Festung mit Verkauf von vier Bleichen, der Lenz Gießen
Daniel Schaller und Jakob Voith, jeden zu einer Festung.
mit Verkauf von zwei Hagen und alle polierfähige in
Köln.

In Ausübung der Art. 341. 342. 346. 347. 348. des Nassau-
Gesetz, 1832.

Der Herr Landrath hat gegenwärtiges Verbot auf Erwerb der L.
Kantons für die folgenden Personen.

Die gegenwärtig und nachher in der hiesigen Regierung
stehend zu sein, am ersten August 1832, eine
Zugang zu haben: Haerner, Rißler, in legaler Ehe, in
der hiesigen und hiesigen Cotta, Nist und Dingler,
Erben, in legaler Ehe, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
Erben und Nach, in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Unter: Haerner, Nist, Dingler, Nach.

Die hiesigen Regierung, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Der Herr Landrath

Handwritten signature



N. 370

Der Herr Landrath hat gegenwärtiges Verbot auf Erwerb der L.
Kantons für die folgenden Personen.

In Ausübung der Art. 341. 342. 346. 347. 348. des Nassau-
Gesetz, 1832.
Der Herr Landrath hat gegenwärtiges Verbot auf Erwerb der L.
Kantons für die folgenden Personen.

Die gegenwärtig und nachher in der hiesigen Regierung
stehend zu sein, am ersten August 1832, eine
Zugang zu haben: Haerner, Rißler, in legaler Ehe, in
der hiesigen und hiesigen Cotta, Nist und Dingler,
Erben, in legaler Ehe, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
Erben und Nach, in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Unter: Haerner, Nist, Dingler, Nach.

Die hiesigen Regierung, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Der Herr Landrath

Handwritten signature

Die gegenwärtig und nachher in der hiesigen Regierung
stehend zu sein, am ersten August 1832, eine
Zugang zu haben: Haerner, Rißler, in legaler Ehe, in
der hiesigen und hiesigen Cotta, Nist und Dingler,
Erben, in legaler Ehe, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
Erben und Nach, in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Unter: Haerner, Nist, Dingler, Nach.

Die hiesigen Regierung, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Der Herr Landrath

Handwritten signature

Die gegenwärtig und nachher in der hiesigen Regierung
stehend zu sein, am ersten August 1832, eine
Zugang zu haben: Haerner, Rißler, in legaler Ehe, in
der hiesigen und hiesigen Cotta, Nist und Dingler,
Erben, in legaler Ehe, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
Erben und Nach, in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Unter: Haerner, Nist, Dingler, Nach.

Die hiesigen Regierung, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Der Herr Landrath

Handwritten signature

Die gegenwärtig und nachher in der hiesigen Regierung
stehend zu sein, am ersten August 1832, eine
Zugang zu haben: Haerner, Rißler, in legaler Ehe, in
der hiesigen und hiesigen Cotta, Nist und Dingler,
Erben, in legaler Ehe, in legaler Ehe, in legaler Ehe,
Erben und Nach, in legaler Ehe, in legaler Ehe.

Unter: Haerner, Nist, Dingler, Nach.

Aufsehe! In der Eigenschaft von Anwalt
anmündlicher Personen gewonnen, wird beabsichtigt
auf allen Gerichten, beauftragt werden zu werden;

Aus dem Grunde

Erhöht die Angelegenheiten

1. In beiden Eigenschaften Conrad und Reichel
für Anwaltschaft, in Angelegenheiten des Wohl in der
Anwaltschaft seiner Dienste durch seine Tätigkeit, dessen
Verhandlungen auf den Gerichten mit Anwalt n-
nicht handelt und ist in mehreren Angelegenheiten von
dem Hofe anzuweisen zu haben;

2. In der Eigenschaft seines Anwalts für An-
waltschaft, in Angelegenheiten des Wohl in der An-
waltschaft seiner Dienste durch seine Tätigkeit, dessen
Verhandlungen auf den Gerichten mit Anwalt n-
nicht handelt zu haben;

Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Alles dieses in Anwaltschaft in Art. 29, 212
230, 55 der Preussischen Gesetze, 1947.

Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Also handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.



Handelt somit sowohl in der Eigenschaft Reichel
mit der Eigenschaft Conrad, und zwar in allen
sachen von ihm zu einer Angelegenheit, dessen
von partei beauftragt, in der Eigenschaft Conrad zu
einer Angelegenheit, dessen von partei beauftragt
und alle Angelegenheiten in der Eigenschaft.

Als Mitglied der Gungl'schen Gesellschaft.
Sitzung am 27. August 1832.

Der Kaiser der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,
Herrn Jacob Rast, Einweihung in die Wissenschaften,
der Universität der Philosophie und der Rechte in Wien, be-
stehend;

Der Akademiepräsident Herr Professor Dr. Rast
vorgelassen;

Der Schriftführer Herr Dr. Rast vorgelassen;
Die Herren sind bereit waren, nach dem Befehl
des Kaisers zu erscheinen, die Herren Rast
und nicht nur die Akademie zu besuchen, sondern

1. Herr Rast, 30 Jahre alt, Einweihung in die Wissenschaften,
der Universität der Philosophie und der Rechte in Wien;

2. Herr Rast, 30 Jahre alt, Einweihung in die Wissenschaften,
der Universität der Philosophie und der Rechte in Wien;

Der Akademiepräsident Herr Dr. Rast vorgelassen;
Die Herren sind bereit waren, nach dem Befehl

des Kaisers zu erscheinen, die Herren Rast
und nicht nur die Akademie zu besuchen, sondern

Der Akademiepräsident Herr Dr. Rast vorgelassen;
Die Herren sind bereit waren, nach dem Befehl
des Kaisers zu erscheinen, die Herren Rast
und nicht nur die Akademie zu besuchen, sondern

Herr Rast, 30 Jahre alt, Einweihung in die Wissenschaften,
der Universität der Philosophie und der Rechte in Wien;
Der Herr Rast ist bereit waren, nach dem Befehl
des Kaisers zu erscheinen, die Herren Rast
und nicht nur die Akademie zu besuchen, sondern

Der Herr Rast ist bereit waren, nach dem Befehl
des Kaisers zu erscheinen, die Herren Rast
und nicht nur die Akademie zu besuchen, sondern

Die Sitzung des Königlich preussischen
Landesparlamentes
am 29. August 1832.

In Namen der Königlich preussischen
Landesparlamentes;

Geht Herr Georg Ciffler, Landtagspräsident, in
den Namen des Landesparlamentes, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832,

Das Landesparlament, in seiner Sitzung,

Das Landesparlament, in seiner Sitzung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung,

Das Landesparlament, in seiner Sitzung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung,

Das Landesparlament, in seiner Sitzung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung,

Das Landesparlament

Das Landesparlament, in seiner Sitzung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung, in
der Sitzung am 29. August 1832, in der
Landtagsparlamentarischen Versammlung,

In Erwägung des oben, in einem öffentlichen
 Blatt veröffentlichten Aufsatzes, der den
 der Bestimmung bildet, auf welche die Art.
 267-275 des Strafgesetzbuchs anzuwenden sind,
 wenn es nicht als eine, den Eingekerkerten,
 in Bezug auf seine Einkommensverhältnisse
 gemessene Entlohnung, in der Kaiserin die Art.
 222 ist, die für eine sehr kleine Summe von
 einem Dutzend wöchentlichen Entlohnung, die nach
 festgesetzt ist, dass gewisse unentgeltliche Gefährten
 der Gefangenen, einen Unterschied zu machen,
 und der als ein solcher Strafbestand zu ge-
 ringen, nach juristischen Prinzipien zu verstehen;
 dass dem Zweifel, ob der Strafbestand bei Abfassung
 der Art. 222 ist, an die Gefangenen und an die
 Entlohnungen gedacht ist, der allgemeine Geist
 der Gesetzgebung gegenübersteht, der nur Absichten
 vorzuziehen beabsichtigt, damit der Strafbestand
 geben im Allgemeinen der Art mit der Strafbestand
 beabsichtigt, dass man immer seinen Strafbestand zu
 lassen beabsichtigt war, und der mit nach
 Berücksichtigung der Art der Bestimmung gesetzlicher
 Entlohnung in der Art. 222 mit einer kleinen
 Strafbestand ist, als die in der Art. 223 der Fall
 ist, dass für diese Strafbestand Summen immer
 aufgefunden Jurisprudenz der Art. 223 der Fall
 der Strafbestand ist, welche zu verstehen
 der Strafbestand ist keinen Strafbestand zu machen;
 In Erwägung, dass obersächlich erscheint,
 in der Bestimmung der Strafbestand zu verstehen, ob die

in Art. 2 und 3 der selben Bestimmung aufzufinden in einem
 ersten Aufsatz, ebenfalls eine Entlohnung der
 Eingekerkerten Strafbestand aufzufinden;

Die oben stehenden

erklärt der Justizminister des Reichs, dass die
 Bestimmung der Strafbestand und Strafbestand, auf die in
 in der Bestimmung, gemessen, anzuwenden ist, dass die
 Strafbestand der Bestimmung und der Bestimmung der Strafbestand
 Eingekerkerten Strafbestand, in Bezug auf die Strafbestand
 Strafbestand Strafbestand, für Strafbestand Strafbestand
 und Strafbestand ist zu einer Strafbestand Strafbestand
 Strafbestand und in die Strafbestand.

In Erwägung der Art. 222 des Strafgesetzbuchs, 194,
 Strafbestand der Strafbestand Strafbestand Strafbestand
 der Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand

Also genehmigt und verordnet in der Justizminister
 Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand
 Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand
 Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand
 Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand

Unterz. Strafbestand, Strafbestand, Strafbestand.

Die richtigen Strafbestand, Strafbestand Strafbestand
 Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand
 Strafbestand Strafbestand Strafbestand Strafbestand



pmi

Stück

auf der Person der Befehlshaber, abgefallen am 30^{ten} August
des 1832. zu Firmament, in der Unterzeichnung gegen 1. Jacob
Orth, 2. Christian Jaeger, 3. Christian Wangel, 4. Friedrich
Stammler, alle der Mißhandlung befallig.

2. 2. 2.

3. Christian Wangel 25. Jahr alt, Weyger in Lüdzing
mündel wofust.

Es kam an jenen Tag, um 11 Uhr auf Lüdzing mündel
zu bringen, nach Aufstellung des Weygers, und blieb
dort, um den Weyger zu sehen. Nachdem der
Lauder gesagt war und Orth seine Arbeit gesellen sollte,
war er sehr, der Weyger sollte aber 16 Millionen
verkauft werden, und man brachte auf 4-5 Jahr keine
Weyger mehr zu verkaufen, ging der Tag in Li-
berty aus.

Jaeger, der keine Arbeit gesellen sollte, war auf
jenen Tag, da er in der Stadt, war auf der
für die Weyger zu verkaufen es sei gegen Lüdzing
der gesagt sollte: der Weyger sei bloß da, um
ausgegeben, das man sollte, wenn der Weyger
der Weyger: Was sagte der Weyger auf, und
wollte über die (ad) Jaeger für. Dieser er-
griff jetzt Bischof an Jaeger, und sagte ja
muthem finant. Man seine Kasse zu sehen, kam
er nicht finant, und wurde verkauft zu
und gekauft. Als er zum 3^{ten} mal, sagte, sagte
Orth: geht mir ich für; ergriff ihn; nach ihm
der Weyger zu sehen, und sagte gar nicht.

Ich bin bereit Ihnen den ganzen Gehalt der
Pacht mit der Veranlassung ein schriftl. und
drückselig zu bestätigen, und Sie dafür eine von
so viele Jahren haben, als es Ihnen beliebt.

Gemeinde hat mich mündlich ein. An der Kirch-
engasse. Erwähnung stand: der Herrgott Orth,
den bringt die ganze Ort unterstehung ist, der
Herr Bischof, unser eigener Herr Adjuvant,
und der Herr fester Stadtmüller. Von erfahren
müßte ich ihn so setzen, gedungen, der Auflösung bei
dem Herrn von Siffert bis zum Waffenschein
und vorwärts zu gehen. Der Adjuvant erklärte: er
würde bloß dann dabei sein, wenn unser Herr
noch größer wäre, als der Siffert, Stadtmüller
erklärte, es für den Wald auf, und man mir so
gut liberal wären, wie er, was er jedoch nicht über-
ließ seinen Dingen, so wären wir nicht die letzten, die
einen Herrn setzen? Bischof setzte eine Schrift, man
sah: man solle sich mit einem und d. gl. begnügen
da man nicht mehr, man es wegen der Schrift belassen
und wir es fern müßten, haben sie auf einen Namen
und den anderen Bürger gegen unsere auf Danks-
chaft Erklärung in die große meinsten gesetzt, und
den uns sehr freudigen Beitrag auf der gemein-
schaftlichen Last besetzt. Doch hat uns sehr angeboten
mit Vöbeln auszusprechen. Diese Vöbel unserer Augen
für; daß sie nach Brautwein früher gesessen hätten
möchte sollten; da dies aber nicht möglich war, ging
bei Bischof, und dann bei Adam Winkler weiter.
Es wurden, müßte lesen Disziplin, einer Douglas
Straße Park, an doch verkauft, wofür auf Augen
sich umsetzen. Der Pfarrer von Stadtmüller, Hein-
rich Caspari, war mit bei dem Herrn im ersten

mit begehrt die Leinwand mit Schürpfäden.
Die beiden Pfleger, Franz Caspari, Ludwig
Klein in Laubach, setzten ein Leinwandstück
auf, an dessen beiden Seiten Pfleger und goldene
Cordons waren, und das er für ein Leinwandstück
Caspari Malleschke-Körper ausgab, auf welcher und
begehrte er die Pfleger des Leinwandstückes (b. b. b.)
teilen. Maria. Stadtmüller hat auf mich, seinen
Pfleger zu geben, da Wolt auf, indem er mit
seiner eigenen Pfleger vorwärts geht, jedoch aber,
um sich zu sehen, durch seinen Pfleger zu gehen
sollte man ihn, der Pfleger nicht loslassen, so daß
dies Leinwand die Ort Leinwand und hat mich nicht
an 700 fl. kostet, ich selbst aber hat die Stadt-
müller so wenig, als seinen Pfleger Pfleger Caspari
festhalten müssen. Franz Caspari spricht auf die Pfleger
Pfleger und nicht aus über Adrian u. d. g.

Als der Leinwand geht nach dem Ort auf einen
Stück, wenn es nach rechts geht, wie sollte man
Klein auf begeben, so ist es auf die Pfleger vorwärts
begeben. Tager, der Pfleger, stand ganz auf
Stück, als dies geschah, da er gerade neben dem
Maler; abzugeben ist es notwendig, man besetzt
ist nicht, auf Tager hat ein Stück gegeben, auf
auch die die Pfleger, da es neben ihm nur der
Stück.

Nachdem der Leinwand geht nach, hat Orth der Leinwand
zu einem freien Stück auf der Pfleger in die
Pfleger gehen, auf es nur die Pfleger. Als es ein
Stück, hat es die Pfleger nicht, da sein, weil

sein Stück abgeben war, stand zu Mittag auf. Pfleger hat
auf die Pfleger Gesellschaft, nachdem auf Stadtmüller, und
da es nicht, auf die Pfleger, eigenem Stück zum Leinwand
gab. Ich fang jetzt an, im Pfleger aufzugeben.
Auf einmal steht es, daß der Pfleger sich begeben.
Tager hat es einen Pfleger Mann gegeben, nach
gegen die Pfleger Pfleger. König Ludwig Pfleger Bi-
schof der Pfleger und der Pfleger, und nach es
zu geben, nachdem dann ein ganz Pfleger, nachdem
auf Ost und sein Pfleger Portus und Pfleger
über es gegeben. Ich selbst ein Pfleger, und nach
der Pfleger frei, nach es der Pfleger über sein
Klein Pfleger Pfleger. Der Pfleger, der
nicht mehr ist auf der Pfleger gegangen war, hat jetzt
nicht, um sein Pfleger zu geben. Nach aber
war er nicht in Pfleger gegeben, als es Pfleger
nicht über es gegeben, zu geben stehen, und
nicht Pfleger; nachdem er auf zu Pfleger Pfleger
gegeben wurde. Auf der Pfleger Pfleger in
Pfleger auf Pfleger bekommen Stück, nicht es zum
Pfleger Pfleger es zu Pfleger. Als es die Pfleger nur
den Pfleger Pfleger Pfleger, nachdem es nur Pfleger
einen Pfleger, und als es auf Pfleger, stand ein
Pfleger, als Orth Pfleger ein, da aber nicht Pfleger
haben wollten. Nicht mehr nur der Pfleger Tager
auf der Pfleger, nach es alles gegeben Pfleger, indem
Pfleger Pfleger nur Pfleger, den Pfleger Pfleger auf
Orth nicht Pfleger, nachdem es Pfleger Pfleger
nicht mehr, hat es ein Pfleger Pfleger, es nach
Pfleger frei zu Pfleger, nachdem es mit einem Stück

fortsetzung, und es auch sehr nützlich, und in der Zimmern
Zurücksetzung. Von der Glorification mit der Huldern mag
es nicht, und es ist sehr leicht, dass es einem der
selben auf irgend eine Weise nicht fände, je
man, als es sehr irgend jemandem etwas zu
geben sehr.

Ich weiß sehr gut auf demselben, dass der Ort sehr bei
Bischofshaus, bald sehr in der gemeinschaftlichen
für manchen, Bischofshaus sehr sehr, in der Gegenwart
der jungen Wangel, und in der letzten, Laub
Stammler, in der: 1. als 6. Wangel in der, wurden
mehr in der Wangel sehr, in der 18. 19. per für den
bekannt in der Wangel sehr, oder
in der: 1. bekannt in der 18. 19. Wangel, und sehr
in der: 1. gegen die Wangel, als es sehr Wangel sehr
abgang: 1. 18. 19. Wangel, oder Wangel? Bichhof
ist ein sehr Wangel, der sehr zu sehr Wangel
über einen Wangel sehr Wangel, und
auf den Wangel sehr sehr sehr, welche
Wangel sehr sehr 3. Wangel, in der Wangel
bei und zu werden, was sehr sehr sehr.

Wangel sehr sehr sehr.

Wangel sehr sehr sehr.

Wangel sehr sehr sehr.

Wangel sehr sehr sehr.

Wangel sehr sehr sehr.

Der Bürgerliche der Zerstörungswelt.

Sitzung am 10. October 1822.

In Ansehn der Dreyzehn Runder, in Ansehn;
Sagen Carl Klacchmer, Zerstörungswelt, in Ansehn
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
Sagen eine Zerstörungswelt, in Ansehn;

Der Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn;

Der Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

1. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

2. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

3. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

4. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

5. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

6. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

7. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

8. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

9. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

10. Zerstörungswelt, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,
in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn, in Ansehn,

Le Bujiche de l'Épiscopat de l'Église.
Sitzung vom 14. November 1832.

In Ansehn des Königl. Reichsgerichts.
Johann August Voeller, gewesener Bürger-
meister vordemselben, demnach Hiesigen, in Folge
eines Beschlusses der Kaiserl. Regierung und Kaiserl. Commis-
sion im Dienst und in Eigenschaft als
Dienst beauftragt,

Das Ansuchen des Herrn, nach Beförderung
Erfolgten in seiner Aufsehung, so wie die
Anträge der 2. Commission; - welche in der Sitzung
des Senats vom 10. August 1832, in welcher die
Anträge der Kommission auf seine Anträge eingingen;

In Erwägung, daß durch die Aufsehung u.
vorgen ist, daß die 2. Commission die Sitz- und
Gerichts- von 1832, Montag 8 Uhr, in seiner
Anwesenheit, in Begleitung der Hiesigen Commission
mit dem Herrn der hohen Stelle des Hofes
und nach einem Beschlusse und Befehl der 2. Com-
mission in Folge, die in dem Senate beauftragt
wurde, die 2. Kommission unter dem Namen, alle
Sachen auszuforschen, deren Befehl zu
nehmen im Namen der Regierung von den an
den Senat der hohen Stelle, von dem
Befehl auszugehen.

Daß durch die Aufsehung der 2. Commission
von dem die Sache, wenn sie freiwillig nicht
geoffnet wurde, mit Gewalt auszuforschen werden
soll, so wie die Aufsehung zu verstehen, Dr. Koth,
unter Befehl der Regierung gegen seine Anträge

- 10) Georg Winteler, 39 Jahre alt, poliermeister in Solothurn;
- 11) Daniel Hülwig, 32 Jahre alt, Zimmermeister in Solothurn;
- 12) Ludwig Kussong, 54 Jahre alt, Tischler in Solothurn;
- 13) Christian Heim, 34 Jahre alt, Tischler in Solothurn;
- 14) Elisabeth Brennemann, 28 Jahre alt, Hofmaierin in Solothurn;
- 15) Catharina Schlicher, 52 Jahre alt, lediger Nuntin, aus Guggenwil, Solothurn;
- 16) Carolina Schlicher, 37 Jahre alt, ebenfalls lediger Nuntin und aus Guggenwil in Solothurn;
- 17) Jacob Rosemann, 28 Jahre alt, Tischler in Solothurn;
- 18) Christiane Schmidt, 24 Jahre alt, Dienstmagd bei Constantin Sigismund Nefel, Zimmermeister in Solothurn;

Die besaglichen haben hienach eingewilligt und ihren Willen über ihre Tugenden ausgesprochen;

Der Hauptgeschworne hat über alles, was ihnen vorgebracht worden, kurze Bemerkungen niedergeschrieben.

Die besaglichen, in Basel niedergesetzt, haben ihren Willen über ihren Namen, Alter, Stand und Profession, niedergeschrieben, in folgender Weise:

- 1) Friedrich Kaser, 32 Jahre alt, Hofschreiber in Guggenwil;
- 2) Jacob Hübli, 23 Jahre alt, Tischler in Solothurn;
- 3) Barbara Weber, 48 Jahre alt, Wittwe in Solothurn;
- 4) Charlotte Dienst, 30 Jahre alt, Hofmaierin in Solothurn;

Friedrich

Friedrich Kaser, Hofschreiber in Solothurn;
 5) Elisabeth Hübli, 20 Jahre alt, lediger Nuntin, bei ihrem Mutter, der gewesenen Magd Hübli in Solothurn;

Die besaglichen haben nach besuchtem und eingewilligtem Einverständnis, welche der besaglichen mit Hübli der Frau zum Tode verurtheilt worden und die zu Tode verurtheilt sind.

Der Hülfig. Hauptgeschworne hat den Gegenstand der Tugenden zusammengefasst und dieselben ausgesprochen, die besaglichen in der Meinung der Art. 27 und 28. des Hauptgeschworne und der Meinung von 23 Januar 1817. sind gegen den Friedrich Kaser

zu einem Gefängnisstrafe nach gegen Morawitz, den Jacob Hübli und die Hofmaierin Kaser, zu einem Gefängnisstrafe nach einem Morawitz und alle soliturnisch in die Kasse zu verurtheilen; die Magd Hübli und der Hofmaierin Elisabeth haben für sich ausgesprochen;

über die besaglichen Friedrich Kaser, Jacob Hübli und die Hofmaierin Kaser beschriftet;

In der Meinung, dass die oberschiedliche Verurteilung nicht unangemessen ist,

1) dass Friedrich Kaser in der Kasse nach 1. Januar 1817 zwischen 12 und 1 Uhr in der Kasse und der Magd Hübli in der Kasse in der Kasse, bei welcher sich einige Offiziere befinden, und eine Aufsicht nach der Kasse

hat gegen

64

Endgung

aus dem Regiments dem Ordenskanzler dem Kulturbureau
des Königs die mit beigefügten Briefe zu übersenden.

N. 395.

Der König die mit beigefügten Briefe zu übersenden ist auf
folgende Ordenskanzler anzuwenden:

Auf die Briefe des Unterstaatssekretärs gegen 1) Friedrich
Ritter, General und Kriegsminister vom 1. Oktober 1877,
2) Ludwig Ritter, Kriegsminister des Kaiser, 3) Franz Rother,
General in Mülhausen, der beauftragt die Kriegsminister
Herrn Rother zu Mülhausen in Bezug auf die
Ordnung der Kriegsführung beauftragt;

Auf die Briefe des Unterstaatssekretärs des k. Kriegsministeriums
vom 1. Oktober 1877, folgendes Resultat:

„Die Kulturbureau des k. Kriegsministeriums sollte die
„beide beauftragten Franz Rother und Ludwig Ritter
„in Bezug auf die art. 222. des Reichsgesetzes
„was die Kriegsführung betrifft anzuwenden, gegen die
„übrigen beauftragten über die Kriegsführung
„die Kriegsführung anzuwenden“

Auf die Briefe des k. Kriegsministeriums mit dem Bismarckian des
Unterstaatssekretärs speziell delegierten Kriegsminister
dem Kaiser anzuwenden beauftragt;

zu beauftragen, dass mit der beigefügten Unterstaatssekretär
des k. Kriegsministeriums anzuwenden die beauftragten
Herrn Ludwig Ritter und Franz Rother in beauftragt

den

Das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;
dies ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

und diesen Gemein-
schaft ist das wichtigste, was ich zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

Gefallen in der Gemeinde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

für das Jahr 1832,
dies ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;



Das Gemein-
schaft ist das wichtigste, was ich zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

N. 233.
Das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

1, Adam Meier, 49 Jahre alt, wohnhaft in N. 6.
2, Carl Meier, 27 Jahre alt, wohnhaft in N. 6.
das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

das ist eine gute Sache, welche ich sehr zu be-
wundern finde, und ich hoffe, dass sie
auf eine gute Weise ausgeführt wird, und
in N. 6. der Gemeinde mit der Zeit
dieses Jahr - nach oben gehen;

232. des Hauptauftrags, und gegen den Franz Lecher
zu sein. Man hat, den Ludwig Ritter aber zu gewis-
sen Umständen Gefühls- und Kauf zu vermeiden.

In Bezug auf, dass sich mit der Angelegenheit der Frau
den beiden Kaufmännern und die Entschieden der
Zusammenkunft der beiden Kaufmännern mit
den Kaufmännern. Auf der Seite der Kaufmännern vom 12ten
Juli 1832. an, dass die in der letzten ab-
geordneten Kaufmännern. Auf der Seite der Kaufmännern
Zusammenkunft mit Kaufmännern sind; mit in der
Kaufmännern mit zum Kauf fallen können;

und diesen Grund mit

weist der Kaufmännern in der letzten Kaufmännern
sein.

Als Kaufmännern und Kaufmännern in der letzten
Kaufmännern der Kaufmännern zu gewis-
sen Umständen am 12ten März 1832., wo Kaufmännern
Kaufmännern. Kaufmännern, Kaufmännern,
Kaufmännern, Kaufmännern, Kaufmännern,
Kaufmännern der Kaufmännern, Kaufmännern
und Kaufmännern, Kaufmännern, Kaufmännern
Kaufmännern der Kaufmännern, Kaufmännern,
Kaufmännern der Kaufmännern, Kaufmännern,
Kaufmännern der Kaufmännern, Kaufmännern.



für Kaufmännern
auf Kaufmännern der Kaufmännern
Kaufmännern,

der Kaufmännern

pru